



Demokratie leben!

Startseite → Bundesprogramm → Über „Demokratie leben!“

Über „Demokratie leben!“

Für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürgern in ganz Deutschland setzen sich tagtäglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Bei dieser wichtigen Arbeit unterstützt sie das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zu den Zielgruppen des Bundesprogramms gehören insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure. „Demokratie leben!“ ist zudem ein zentraler Baustein der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“. Weitere

Demokratie leben!

Nachhaltige
Strukturen

Kommunen
Partnerschaft
für Demokratie

Länder
Landes-
Demokratie-
zentren

Bund
Strukturent-
wicklung zum
bundeszentralen
Träger

Modellprojekte in den
Themenfeldern

Ausgewählte Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiestärkung im ländlichen Raum

Radikalisierungsprävention

Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt

Demokratieförderung im Bildungsbereich


Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft

Stärkung des Engagements im Netz - gegen Hass im Netz

Prävention und Deradikalisierung in Stravollzug und Bewährungshilfe

Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitprojekte, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Programmvernetzung und wissenschaftliche Begleitung

Die Programmstruktur im Überblick

Informationen zu den Bundesprogrammen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention befinden sich in dem  „Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention“.



Fördersumme für 2018: 120,5 Millionen Euro

„Demokratie leben!“ setzt auf verschiedenen Ebenen an. So werden Projekte zur Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung sowohl mit kommunalen wie auch mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten gefördert.

Das Programm startete im Januar 2015. Die Fördersumme für das Jahr 2018 beträgt insgesamt 120,5 Millionen Euro.


Die geförderten Projekte und Initiativen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke eingesetzt werden, die den Zielen des Grundgesetzes förderlich sind (siehe → Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid).



Umsetzung, Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Die administrative Umsetzung des Bundesprogramms wird in der  Regiestelle „Demokratie leben!“ des  Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) durchgeführt.

„Demokratie leben!“ auf einen Blick

Programmlaufzeit:	seit 2015
Fördersumme für 2018:	120,5 Millionen Euro

Das  Deutsche Jugendinstitut (DJI) evaluiert das Programm. Es untersucht die Umsetzung und die Effektivität der Programmaktivitäten, ordnet sie fachlich ein und bewertet sie. Zusätzlich übernimmt es die wissenschaftliche Begleitung in den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren, Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger und für die Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum, für die Modellprojekte zur Radikalisierungsprävention sowie die Modellprojekte zum Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt und für Modellprojekte zur Demokratieförderung im Bildungsbereich und zur Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Die wissenschaftliche Begleitung der lokalen Partnerschaften für Demokratie wird vom  Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (eingetragener Verein) (ISS) und von  Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH durchgeführt. Die wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte zum Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft erfolgt durch Camino und die der Modellprojekte zur Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz durch das ISS.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention

Leitlinie

in der aktualisierten Fassung vom 01.11.2016

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms	3
1.1 Zielsetzung des Programms.....	3
1.2 Ausgangssituation	3
2. Förderbereiche der Modellprojekte.....	4
2.1 Grundsätze	4
2.2 Themenfeld „Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen“	6
2.3 Themenfeld „Islamistische Orientierungen und Handlungen“	6
2.4 Themenfeld „Linke Militanz“	6
3. Zielgruppen.....	7
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze	7
4.2 Zuwendungsempfänger	8
4.3 Fördervoraussetzungen	9
4.4 Förderungsarten	9
4.5 Finanzierungsarten	9
4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	9
4.7 Formblätter / Internet.....	10
4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien.....	10
4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel	11
5. Verfahren.....	11
5.1 Interessenbekundungsverfahren.....	11
5.2 Auswahlverfahren	11
5.3 Antragsverfahren	11
5.4 Bewilligungsverfahren.....	12
5.5 Verwendungsnachweis	12
6. Qualitätssicherung	13
6.1 Regiestelle.....	13
6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation	13
7. Inkrafttreten.....	13

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimer Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
 - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
 - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich E: „Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention“. Für Maßnahmen zu den Programmbereichen A bis D werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat mit den Bundesprogrammen „**CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextre-**

mismus in den neuen Bundesländern“, „entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechts-extremismus“, „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“, **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** und der „Initiative Demokratie Stärken“ eine Vielzahl von Modellprojekten gefördert.

Im Resümee des Programms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** wird festgestellt, dass sowohl die Praxiserfahrungen der Modellprojekte als auch Forschungsergebnisse zeigen, dass die Herausbildung rechtsextremer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Orientierungen von den unterschiedlichen Sozialisierungsinstanzen des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen (insbesondere Familie, Kindergarten und Schulen, Peer Groups, Partnerschaften, Medien) maßgeblich (und positiv wie negativ) beeinflusst werden kann.

Die Programmevaluation des Vorläuferprogramms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** empfiehlt, zukünftig stärker als bisher modellhafte Weiterentwicklungen in der pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen zu erproben, um Veränderungen des Rechtsextremismus und gewandeltem Gruppen- und Freizeitverhalten affiner Jugendlicher Rechnung zu tragen. Die wissenschaftliche Begleitung der „Initiative Demokratie Stärken“ sieht einen Bedarf, pädagogische Konzepte zur Auseinandersetzung mit islamistischen Orientierungen, religiös begründeter Demokratiedistanz, Abwertung von Andersgläubigen und (ideologischer) Gewalt bei jungen Musliminnen und Muslimen (auch Konvertitinnen und Konvertiten) weiterzuentwickeln und zu erproben. Dies gilt z.B. für Sozialräume, in denen Agitatorinnen und Agitatoren demokratieablehnender und gewaltbefürwortender islamistischer Strömungen aktiv sind. Des Weiteren werden Anknüpfungspunkte für themen- und zielgruppenspezifische Ansätze in der Arbeit gegen Gewalt und Demokratiefeindlichkeit in linksmilitanten Szenen gesehen.

Die wissenschaftliche Begleitung sieht gute Ansätze in bedarfs- und ressourcenorientierten sowie lebensweltbezogenen Projekten, die Empathie befördern, Perspektivwechsel ermöglichen, alternative Selbstwirksamkeitserfahrungen befördern und vernetzt handeln.

Deshalb werden in dem neuen Bundesprogramm „**Demokratie leben!**“ weiterhin modellhafte Maßnahmen zu Themenfeldern gefördert, die aktuelle gesellschaftliche Probleme, Herausforderungen sowie sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bzgl. pädagogischer Strategien aufgreifen.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

2.1 Grundsätze

Im Rahmen des Bundesprogramms werden Modellprojekte in konfliktbelasteten Sozialräumen gefördert und wissenschaftlich begleitet, die feindselige Einstellungen, das Reklamieren von Ungleichwertigkeit bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und vorurteilbasierte, politisch und/oder religiös/weltanschaulich motivierte Gewalt in den Blick nehmen und hierzu Strategien der Auseinandersetzung mit dem Ziel einer konstruktiven, demokratisch ausgerichteten Bearbeitung der Problem- und Konfliktlagen entwickeln. Im Mittelpunkt der Förderung stehen Projekte zu Rechtsextremismus, Ultranationalismus, gewaltförmigen islamistischen Phänomenen bzw. Instrumentalisierungen „des“ Islam sowie gewaltförmigen und demokratiefeindlichen Manifestationen linker Militanz.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Träger oder Förderbereiche, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Fragen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden.

Entsprechend der heterogenen gesellschaftlichen Verbreitung der genannten Phänomene sowie den unterschiedlichen Ausprägungen, Wechselwirkungen und Ursachen von Radikalisierungsprozessen bei jungen Menschen sollen die Modellprojekte heterogene Zugänge, verschiedene sozialräumliche Ansätze sowie unterschiedliche Deeskalations- und Distanzierungsstrategien erproben. Ziel ist die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und deren Überführung in die Regelstrukturen. Die Modellprojekte sollen als Praxisprojekte an den Lebenswelten der Jugendlichen ansetzen, ihr soziales Umfeld einbeziehen, Zusammenhänge zwischen Radikalisierungsprozessen und phänomenspezifischen Entstehungskonstellationen aufgreifen, kooperative, gewaltlose Strategien der Konfliktlösung vermitteln, Ideologien bzw. Ideologiefragmente bearbeiten und Alternativen zur Zugehörigkeit zu demokratiefeindlichen, gewaltbereiten Gruppen bieten bzw. aufzeigen. Es ist zu berücksichtigen, dass Orientierungen und Handlungen unterschiedliche Ursachenfaktoren sowie Motivationen (z.B. radikale Demokratiefeindschaft, aber auch Protest) zugrunde liegen können.

Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen (bzw. sich diese erarbeiten können). Antragsteller wählen ein Themenfeld, denen das Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Intergenerative, inklusive und genderreflexive Arbeit ist in den Ansätzen zu berücksichtigen.

Besonders förderwürdig sind Modellprojekte, die sich abzeichnenden Radikalisierungsprozesse unter jungen Menschen in den nachfolgend genannten drei Themenfeldern zuwenden und Strategien der Vermeidung und/oder Unterbrechung von derartigen Radikalisierungsprozessen bzw. der Distanzierung entwickeln und erproben.

Dazu gehören insbesondere

- Projekte in konfliktbelasteten Sozialräumen, die präventiv (integrierte sozialräumliche Ansätze) auf sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse antworten;
- die Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Interventionsformaten, die geeignet sind, Einfluss auf Radikalisierungsprozesse zu nehmen;
- die Entwicklung neuer Konzepte der Ausstiegs-, Disengagement- und Distanzierungsarbeit;
- die Erprobung von Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention im Internet/in den Social Media sowie zur medienpädagogischen/bildnerischen Auseinandersetzung mit Internetangeboten politisch radikalen Inhalts;
- die Erprobung von Strategien peerbasierter Distanzierung;
- die Weiterentwicklung von Angeboten der Arbeit mit Eltern betroffener junger Menschen;
- die Weiterentwicklung von Trainings mit politisch bzw. religiös motivierten jugendlichen

Gewalttäterinnen und Gewalttätern und von entsprechenden Angeboten in den Justizvollzugsanstalten.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbänden unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z.B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und politischer Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt werden.

2.2 Themenfeld „Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld „*rechtsextreme Orientierungen und Handlungen*“ hat das Ziel, neue und innovative Zugänge zu jungen Menschen mit Affinitäten zu rechtsextremen Ideologien und Akteurinnen und Akteuren zu erschließen und Ansätze der pädagogischen Arbeit mit den genannten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gezielt (weiter-)zuentwickeln. Dabei ist aktuellen Formen des Rechtsextremismus sowie dem veränderten Freizeit- und Gruppenverhalten Jugendlicher (z.B. Quantität und Qualität der Mediennutzung) Rechnung zu tragen. Weiterhin sollen Projekte in diesem Themenfeld modellhafte pädagogische Ansätze und Methoden entwickeln und testen, die eine kritische Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen sowie diskriminierenden Einstellungen und Handlungen wirkungsvoll ermöglichen. Damit soll verhindert werden, dass diese Einstellungen und Handlungen bei Jugendlichen eine Scharnierfunktion zu rechtsextremen Einstellungen und/oder Milieus entfalten.

2.3 Themenfeld „Islamistische Orientierungen und Handlungen“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld demokratie- und rechtsstaatsfeindliche „*islamistische Orientierungen und Handlungen*“ fokussiert auf die Zugangerschließung zu jungen Menschen mit Affinitäten zu islamistischen Ideologien und/oder Akteurinnen und Akteuren sowie auf die Entwicklung und Erprobung von modellhaften pädagogischen Angeboten zur Auseinandersetzung mit religiös begründeter Demokratiefeindlichkeit, Abwertung von Andersgläubigen und religiös begründeter Gewaltakzeptanz/(ideologischer) Gewalt bei jungen Musliminnen und Muslimen (inkl. Konvertitinnen und Konvertiten). Pädagogische Praxis in diesem Themenfeld steht vor der Herausforderung, das Verhältnis zwischen Religion, legitimer Religionsausübung und religiös begründeter Radikalisierung sensibel auszuloten. Zusätzlich können Äußerungen religiös begründeter Demokratiefeindlichkeit und Abwertung von Andersgläubigen – ähnlich wie in den beiden anderen Handlungsfeldern auch – Protestverhalten und gezielte Provokation (z.B. in Reaktion auf wahrgenommene Zuschreibungen durch mehrheitsgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure) darstellen. Diese genannten Herausforderungen sollten in der pädagogisch-präventiven Arbeit von Modellprojekten angemessen berücksichtigt werden, um Stigmatisierungen zu vermeiden.

2.4 Themenfeld „Linke Militanz“

Die Förderung von Modellvorhaben im Themenfeld „*linke Militanz*“ fokussiert auf die Erprobung unterschiedlicher Wege der Zugangerschließung zu linken, militanzaffinen jungen Menschen und zu jungen Menschen in entsprechenden Risikokontexten sowie auf die Entwicklung jeweils jugend- und zielgruppenadäquater, modellhafter pädagogischer Angebote. Formen linker Militanz existieren in unterschiedlichen Bereichen (Antifaschismus, Antikapitalismus) oder als jugendkulturelle Ausdrucksform. Die Ursachen von Militanz können dabei ein Ausdruck von radikaler Systemopposition und Demokratiefeindschaft, die Folge eskalierender Konflikte zwischen politischen Gruppen,

die Folge eines situativ eskalierenden Protestgeschehen auf Demonstrationen, oder auch – losgelöst von politischen Zielen – ein Attraktivitätsmoment für die Teilnahme an Protestereignissen sein. Diese heterogenen Ausprägungen und Ursachen können wichtige Anknüpfungspunkte für die präventive Arbeit von Modellprojekten bilden.

3. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen, die dabei sind, sich zu radikalisieren oder Merkmale demokratiefeindlicher Haltungen entwickeln, die Mitglieder bzw. Sympathisantinnen und Sympathisanten entsprechend radikalisierten Cliques, Gruppen oder Szenen sind oder gewaltbereites Verhalten zeigen;
- Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen;
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, die mit entsprechend orientierten jungen Menschen konfrontiert sind;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse bringen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen zu den unter Abschnitt 2 benannten Themenfeldern und deren Ergebnisse auf die Regelpraxis, andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein müssen.

Für die Förderung der Modellprojekte gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des Modellprojekts zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte a) bis f) gelten sinngemäß.

4.3 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Abschnitt 2 benannten Themenfeldern, die sich besonders methodischen Herausforderungen stellen und ko-finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landesweiter oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis über die Ko-Finanzierung ist mit der Antragstellung zu erbringen.

Die Träger sind verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Nach Antragstellung sind strukturelle Veränderungen umgehend unaufgefordert anzuzeigen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Die maximale Förderung beträgt **130.000 Euro pro Kalenderjahr**.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden **maximal 80 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projekts durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projekts ko-finanziert werden.

Zur Ko-Finanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder, sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen), EU-Mittel oder Einnahmen aus dem Projekt herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als **Verwaltungsausgabepauschale** im Verwendungsnachweis (s. u. Abschnitt 5.5) anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass die Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen für die Vergaben einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittel-anforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

www.demokratie-leben.de

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und**

Menschenfeindlichkeit“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Sofern ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird, können Interessenbekundungen beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. unter Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragstellerinnen und Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Projektträger, die eine Förderung für mehrjährig konzipierte Projekte erhalten, legen jährlich jeweils im Herbst einen Ergebnisbericht sowie einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Projektkonzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein. Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Im zahlenmäßigen Nachweis können pauschal 6 % für entstandene Verwaltungsausgaben auf die im Förderjahr angefallenen projektbezogenen Ist-Ausgaben als Summe geltend gemacht werden, sofern entsprechend den Ausführungen zur Antragstellung (s. u. Abschnitt 4.6) verfahren wurde. Ein Einzelnachweis ist somit nicht erforderlich.

Unter Verwaltungsausgaben sind i. d. R. Ausgaben zu verstehen, die im Projekt als regelmäßig auftretender Verwaltungsaufwand (z.B. IT-Infrastruktur, Personalausgaben für das eingesetzte Verwaltungspersonal, verwaltungsbezogene Sachausgaben) anfallen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben (s. unter Abschnitt 4.7). Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und über die Prüfung und das Ergebnis ein Vermerk zu fertigen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-P). Der entsprechende Prüfvermerk ist Bestandteil des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen dar-

und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und notwendige Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Anpassung der Projektziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring der Modellprojekte sicher.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ANLAGE B 4



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Leiter des Referates 125
Demokratie und Vielfalt

Thomas Heppener

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1330
FAX +49 (0)3018 555-41330
E-MAIL thomas.heppener@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 19.01.2015

Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung unterstützt Initiativen, die sich für ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und Vielfalt in der Gesellschaft einsetzen. Denn diese Werte bilden die Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Sie sind in Gefahr, wenn extremistische Gruppen an Raum gewinnen.

Der Deutsche Bundestag hat seinerseits ebenfalls mehrfach betont, dass Extremismusprävention und -bekämpfung gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus jedoch gleichermaßen, dass extremistischen Organisationen oder Personen, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf. Unterwanderungsversuchen von geförderten Initiativen durch solche Personen oder Gruppen muss wirksam begegnet werden – ungeachtet dessen, ob sie den Bereichen islamistischer Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus angehören.

In diesem Zusammenhang ist daher ein sorgsames Vorgehen erforderlich, das die mit Bundesmitteln geförderten Projekte oder Initiativen selbst und die Träger und Kooperationspartner betrifft.

Im Rahmen dieses Vorgehens setzt die Bundesregierung auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen als den Trägern, deren Maßnahmen mit Mitteln des Programms „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert werden, um gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterieller Leistungen vermieden wird.

Servicetele-030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: In-

VERKEHR- U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden; S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger



SEITE 2

Zu den immateriellen Leistungen gehört dabei zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen, sofern nicht diese Veranstaltungen in verantwortlicher Weise gerade die kritische Auseinandersetzung mit diesen Strukturen zum Gegenstand haben.

Die nachfolgenden Punkte konkretisieren das erforderliche sorgsame Vorgehen. Die Beachtung dieser Punkte dient dem Zweck, negative förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. In der Vergangenheit kam es zu entsprechenden Konsequenzen z.B. dergestalt, dass Mittel, die Trägern mit extremistischem Hintergrund zugewendet worden waren, zurückgefordert wurden.

- Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Träger einer geförderten Maßnahme tatsächlich geeignet und in der Lage ist, diese durchzuführen. Für Zuwendungsempfänger, denen eine Zustimmung zur Mittelweitergabe an andere Träger erteilt wurde, ergibt sich darüber hinaus neben den üblichen Prüfkriterien (wie bisherige Mittelverwendung, Angemessenheit und Überprüfbarkeit der Zielsetzungen für die entsprechende Maßnahme) eine weitere Aufgabe:

Vor der Mittelweitergabe an andere Träger müssen die Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, für die die Mittelvergabe erfolgen soll, darauf prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann.

Die Zuwendungsempfänger weisen die Träger, an die eine Weitergabe von Mitteln beabsichtigt ist, darauf hin, dass auch in deren Maßnahmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Personen und Organisationen, die mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, angewendet wird, wie sie in diesem Schreiben dargestellt wird.

- Personen oder Organisationen, von denen der/dem Beauftragenden bekannt ist oder bei denen sie/er damit rechnet, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden.
- Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von den Zuwendungsempfängern mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, können sich die Zuwendungsempfänger an die Regiestelle beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wenden. Dort wird man die Fragen dann gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Bundesministerien oder Behörden beantworten.



SEITE 3

- Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstauskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.

Insgesamt gilt, dass die Überlegungen und Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei der Umsetzung der vorgenannten Punkte dokumentiert werden müssen.

Die Kontaktdaten der Regiestelle beim BAFzA lauten wie folgt:

Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Str. 31
02959 Schleife
Mail: regiestelle@bafza.bund.de
www.demokratie-leben.de

Für Rückfragen stehen die Regiestelle sowie der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heppener



Herrn
Stephan Steinlein
Staatssekretär
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Frau
Dr. Christiane Wirtz
Staatssekretärin
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Herrn
Werner Gatzert
Staatssekretär
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Herrn
Dr. Rainer Sontowski
Staatssekretär
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Herrn
Thorsten Albrecht
Staatssekretär
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11112
FAX +49(0)30 18 681-11136

StH@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: ÖS II 2 - 54003/5#1

Berlin, 6. Februar 2017

Herrn
Dr. Hermann Onko Aeikens
Staatssekretär
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Herrn
Gerd Hoofe
Staatssekretär
Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstr. 18
10785 Berlin

Herrn
Dr. Ralf Kleindiek
Staatssekretär
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Herrn
Lutz Stroppe
Staatssekretär
Bundesministeriums für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Herrn
Michael Odenwald
Staatssekretär
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Herrn
Gunther Adler
Staatssekretär
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Stresemannstr. 128 – 130
10117 Berlin

Frau
Cornelia Quennet-Thielen
Staatssekretärin
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Herrn
Dr. Friedrich Kitschelt
Staatssekretär
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

Frau
Prof. Monika Grütters
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Frau
Aydan Özoğuz
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Herrn
Steffen Seibert
Staatssekretär
Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

nachrichtlich:

Herrn
Klaus-Dieter Fritsche
Staatssekretär
Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Herrn
Dr. Hans-Georg Maaßen
Präsident
Bundesamtes für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Innere Sicherheit steht Herausforderungen durch extremistische und terroristische Organisationen gegenüber, denen nur mit einer Strategie ganzheitlicher Bekämpfung wirksam entgegengewirkt werden kann.

Eine solche Strategie schließt über die Instrumentarien der Strafverfolgung, des Verfassungsschutzes, des Vereins- und des Ausländerrechts hinaus auch jene Bereiche staatlichen Handelns ein, die sich in der Gewährung materieller und immaterieller Leistungen konkretisieren.

Erfahrungen zeigen, dass es auch Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus Gründen des Staats- und Verfassungsschutzes auffällig geworden sind, gelingt, in den Genuss solcher staatlicher Leistungen zu gelangen.

I.

Anwendungsbereich

Das Ziel, eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu verhindern, richtet sich gleichermaßen gegen Organisationen mit rechts-, links-, ausländerextremistischem oder islamistischem Hintergrund.

Die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen geschieht in der Regel durch

- a) Förderungsprogramme mit jugend-, bildungs-, entwicklungs-, umwelt- oder integrationspolitischer Zielsetzung sowie im Rahmen staatlich geförderter Initiativen zur Extremismusprävention,
- b) Unterstützung privater Organisationen mit Sachleistungen,
- c) Auszeichnung von Gruppierungen und Initiativen aus den unter a) genannten Spektren,
- d) Werbung mit anerkannter Gemeinnützigkeit und Ausstellung steuerabzugsfähiger Spendenquittungen.

Eine immaterielle Förderung extremistischer Gruppen liegt zudem in deren Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen Oberste Bundesbehörden oder ihre Geschäftsbereiche beteiligt sind (z. B. Initiierung / Organisation der Veranstaltung oder aktive Teilnahme von Ressort-Vertretern auf Podien oder in Diskussionsforen). Extremisten nutzen solche Veranstaltungen z. T. gezielt, um mittels einer für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Nähe zu Bundesbehörden den Anschein staatlicher Akzeptanz zu erwecken.

II

Verfahren

Um die missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen noch effektiver als bisher auszuschließen, bietet das Bundesministerium des Innern an, das Bundesamt für Verfassungsschutz frühzeitig in die Prüfung einzubeziehen.

Grundlage für diese Einbeziehung ist § 19 Absatz 1 BVerfSchG.

Die Entscheidungskompetenz der Ressorts bleibt hiervon jedoch ausdrücklich unberührt.

Mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist folgendes Verfahren festgelegt worden:

- (1) Die Ressorts schöpfen zunächst die ihnen zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten, z. B. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder, aus. Diese Berichte stehen insgesamt unter www.verfassungsschutz.de zur Verfügung. Das Bundesministerium des Innern geht dabei davon aus, dass die Ressorts Anfragen nur zu solchen Organisationen, Personen und Veranstaltungen stellen,

die unbekannt sind (z. B. weil sie bislang noch nicht in Erscheinung getreten sind), oder deren Unbedenklichkeit sich nicht aus dem jeweiligen Kontext erschließt. Soweit hiernach eine Klärung nicht möglich ist, richten die Ressorts ihre Anfragen zu möglichen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über Organisationen, Personen und Veranstaltungen, die bei den unter I. beschriebenen Anlässen in Erscheinung treten, unmittelbar an das Bundesamt für Verfassungsschutz (1A7@bfv.bund.de) und nachrichtlich an das BMI (oesii2ag@bmi.bund.de) - vgl. § 26 Abs. 1 GGO -.

Soweit die Ressorts, z. B. im Rahmen der Projektförderung, nur mit Dachverbänden kooperieren, die ihrerseits rechtlich selbständige Unterstrukturen mit der konkreten Projektarbeit beauftragen, sind dem BfV valide Aussagen nur möglich, wenn auch diese Unterstrukturen mit Organisationsnamen und Anschriften benannt werden.

- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz beschränkt sich im Regelfall auf die Aussagen „*Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor*“ bzw. „*Es liegen keine Erkenntnisse vor*“.

Diese Beantwortung durch das BfV ist bewusst knapp gehalten. Zum einen ist davon auszugehen, dass Anfragen im Regelfall bereits mit dem Ergebnis einer Relevanzprüfung sachgerecht beantwortet werden können. Zum anderen muss die Beantwortung durch das BfV den Maßgaben des BVerfSchG genügen (Schutz personenbezogener Daten und nachrichtendienstlicher Zugänge).

Die Antwort „*Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor*“ bedeutet, dass aus Gründen des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung Maßnahmen (vgl. I.) unter Einbindung der angefragten Organisationen / Personen nicht angezeigt sind.

- (3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz leitet den anfragenden Organisationseinheiten der Ressorts seine Antwort unmittelbar zu (nachrichtlich BMI).
- (4) Wegen einer im Einzelfall notwendigen, über die Antwort zu (2) hinausgehenden Präzisierung vorhandener verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse wenden sich die Ressorts unmittelbar an BMI (oesii2ag@bmi.bund.de)

Der unmittelbare Kontakt der Ressorts mit dem BMI sollte sich auf Sachverhalte konzentrieren, die über Standardantworten hinaus eine vertiefte Analyse vorhandener Erkenntnisse erfordern, weil nur so eine auf den Einzelfall abgestellte Entscheidung möglich ist. Das BMI wird in diesen Fällen über das BfV alle relevanten Erkenntnisse des Verfassungsschutzverbundes beziehen und auf dieser Grundlage die Ressorts beraten. Auch diese Beratung des BMI berührt die Entscheidungskompetenz der Ressorts nicht.

- (5) Soweit Ressorts aus anderem Anlass über unmittelbare Kontakte zu Landesverfassungsschutzbehörden verfügen, bittet das Bundesministerium des Innern, hiervon im Sachzusammenhang keinen Gebrauch zu machen. Eine einheitlichen Maßstäben genügende Auskunft der Verfassungsschutzbehörden ist nur dann sichergestellt, wenn der Verfassungsschutzverbund unter Einschaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zentralstelle mit den Anfragen befasst wird.

Die Gewährung von Vorteilen an Organisationen und Personen, zu denen verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, steht im Widerspruch zu einer Strategie der ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Sie steht nicht im Einklang mit der auf die Stärkung der Inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts gerichteten Politik der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern lädt deshalb dazu ein, das mit diesem Rundschreiben verbundene Angebot in Ihren Häusern und Geschäftsbereichen ausgiebig zu nutzen.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben des BMI vom 04. März 2004 - P II 3 - 618 060-1/17.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher Bundestag**19. Wahlperiode****Drucksache 19/4202**

10.09.2018

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3940 –**

Harald B., das Bundesamt für Verfassungsschutz und Demokratieprojekte

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Interview in der Tageszeitung „neues deutschland“ mit einem Beschuldigten im sogenannten Indymedia-linksunten-Verfahren gab dieser an, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) an der Auswertung der beschlagnahmten Gegenstände beteiligt sei. Seitens des BfV sei daran unter anderem Harald B. beteiligt. B. ist Politikwissenschaftler und Vertreter der Extremismus-Doktrin. In der Vergangenheit war B. unter anderem um die Diskreditierung der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) bemüht. Unter anderem war er als Referent für das Thüringer Innenministerium tätig und leitete bis 2011 die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen (vgl.: „Der Erfolg der Plattform wurde zum Problem“, neues deutschland vom 30. Juni 2018, www.neues-deutschland.de/artikel/1092748.indymedia-linksunten-der-erfolg-der-plattform-wurde-zum-problem.html, „Verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus“ auf <https://nrw.rosalux.de/publikation/id/6973/verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus> sowie „Harald Bergsdorf“ in der Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Harald_Bergsdorf).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 6. September 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In welcher Eigenschaft ist Harald B. für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig (bitte angeben, seit wann und ggf. auch vorherige Verwendungen für das BfV mit zeitlicher Einordnung nennen)?
2. War B. in seiner Zeit als Referent für das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Mitarbeiter oder Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz?
3. War B. nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter oder Quelle eines Landesamtes für Verfassungsschutz, und wenn ja, von welchem und in welchem Zeitraum?
4. War B. nach Kenntnis der Bundesregierung in seiner Tätigkeit als Leiter der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus für das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. für ein Landesamt für Verfassungsschutz/Abteilung Verfassungsschutz tätig?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im engen Zusammenhang mit der personellen Ausstattung, Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Vor diesem Hintergrund erteilt die Bundesregierung grundsätzlich weder Auskünfte über Mitarbeiter noch über operative Angelegenheiten. Aufgrund der evidenten Geheimhaltungsbedürftigkeit ist eine auch nur geringe Gefahr der Veröffentlichung zu vermeiden, weshalb hier eine Bekanntgabe auch nicht durch einen als Verschlussache eingestuftem Bericht an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen kann.

5. Sind bzw. waren die Landes-Demokratiezentren zu irgendeinem Zeitpunkt Beobachtungsgegenstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz?
6. Sind bzw. waren andere Projekte des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ bzw. der Vorgängerprogramme Beobachtungsgegenstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz?
7. Sind bzw. waren Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus oder Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Beobachtungsgegenstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz?
8. Liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz Quellenmeldungen mit Bezug zu Landesdemokratiezentren, Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt oder anderen Projekten des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ bzw. der Vorgängerprogramme vor (bitte nach Jahren und Bezug auflisten)?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Das BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus (§ 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, BVerfSchG). Eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass

eine Beantwortung entsprechender Anfragen durch die Bundesregierung grundsätzlich nicht erfolgen kann. Das gilt auch für Organisationen, die niemals Beobachtungsobjekt des BfV waren, da anderenfalls aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen im Umkehrschluss gefolgert werden könnte, dass die dort in Rede stehende Organisation Beobachtungsobjekt ist. Ausgehend von diesem Grundsatz ergibt die Abwägung der widerstreitenden Belange in den vorliegenden Fällen, dass zu dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie zu den in der Anfrage bezeichneten „Landes-Demokratiezentren“ oder anderen Projekten des geförderten Bundesprogrammes ausnahmsweise Folgendes mitgeteilt werden kann: Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will nach eigenen Angaben „zivilisiertes Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern“. Hierzu unterstützt es u. a. „Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler-, Opfer- und Ausstiegsberatung“. Diese Demokratiezentren sind ebenso wenig wie die anderen Projekte des vom BMFSFJ geförderten Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ Beobachtungsobjekte des BfV.

Stellungnahme des Bundesverbands Mobile Beratung e.V. (BMB) und des Verbands der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) zur „Überprüfung der Demokratieprojekte durch Sicherheitsbehörden des Bundes“



VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

BUNDESVERBAND
MOBILE
BERATUNG

17. Mai 2018, Berlin/Dresden/Münster

„Geheimdienstliche Überprüfung von Demokratieprojekten stärkt extreme Rechte und schwächt demokratische, solidarische Prozesse vor Ort“

Bundesverbände fordern sofortige Einstellung der Ausspähung und Rückkehr zu vertrauensvoller Zusammenarbeit

Die Bundesverbände der Mobilen Beratung (BMB e.V.) und der unabhängigen Opferberatungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e.V.) kritisieren die Ausforschung von Demokratieprojekten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, die erst jetzt durch eine parlamentarische Anfrage im Bundestag bekannt wurden: **„Wir fordern die sofortige Einstellung der geheimdienstlichen Überprüfung der Demokratieprojekte“**, so Heiko Klare vom BMB e.V. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat offenbar allein in den letzten drei Jahren mehr als 50 Projektträger des vom Bundesfamilienministerium geförderten Bundesprogramms „Demokratie leben!“ „anlassbezogen einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linksfraktion BT-Drs. 19/1668 vom 17. April 2018).

Weder die betroffenen Träger noch deren Mitarbeiter*innen hatten Kenntnis davon, dass sie Ziel von geheimdienstlichen Maßnahmen waren, noch wurde ihnen eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die geheimdienstlichen Überprüfungen fanden mehrheitlich bereits während der Antragsverfahren der Projektträger statt. Die derzeitige Antwort an das Parlament lässt offen, ob aufgrund der Prüfungen Projektanträge nicht bewilligt wurden. Darüber hinaus bleibt unklar, welche ‚Anlässe‘ zur Überprüfung von Projektträgern führen, welche Rechtsgrundlage und welche Kriterien einer solchen Prüfung zu Grunde liegen und in welcher Form das Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen gesammelt und weitergeleitet hat.

Die beiden Bundesverbände, in denen insgesamt 47 Mobile Beratungsteams und 13 unabhängige Opferberatungsstellen zusammengeschlossen sind, sehen in der Überprüfung von mehr als 50 Projektträgern „einen weiteren Ausdruck des grundsätzlichen Misstrauens gegenüber denjenigen, die sich für Opfer rechter Gewalt und gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus einsetzen“, sagt Robert Kusche vom Vorstand des VBRG e.V. „Dieses behördliche Misstrauen spielt den Gegner*innen der Demokratie in die Hände.“ Stattdessen sollte die dringend notwendigen demokratischen Beratungs- und Präventionsarbeit endlich wieder wertgeschätzt werden. **„Wir fordern vom Bundesfamilienministerium eine vollständige Offenlegung der Rechtsgrundlage für diese von Misstrauen statt Vertrauen und Respekt bestimmte Praxis gegen Projekte, die oft mit dem Rücken zur Wand demokratische Werte verteidigen“**, sagt Robert Kusche vom VBRG e.V..

Schon anlässlich der Ende 2017 in Hessen geplanten so genannten „Sicherheitsüberprüfung“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Hessen für Träger der „Extremismusprävention“ hatten die Verbände dieses behördliche Misstrauen kritisiert. Aus

Sicht der Bundesverbände entspricht das Vorgehen nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Gerade das Engagement der kleinen und großen Träger, die sich vor Ort für Demokratie einsetzen, ist für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen unverzichtbar.

„Ob ein Träger oder Projekt förderfähig ist, darf nicht durch das Bundesamt für Verfassungsschutz entscheiden, sondern muss an Qualitätsstandards festgemacht werden,“ sagt Heiko Klare vom BMB e.V.. „Die beiden Bundesverbände haben daher gemeinsam mit Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. und anderen großen zivilgesellschaftlichen Trägern ein juristisches Gutachten zur Frage der Verknüpfung staatlicher Förderleistungen mit geheimdienstlichen Überprüfungen der geförderten Träger und deren Mitarbeiter*innen in Auftrag gegeben.“

Hintergrund:

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/016/1901668.pdf>

Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/020/1902086.pdf>

Bericht der taz zum Vorgang:

<http://www.taz.de/Verfassungsschutz-ueberpruefte-NGOs/!5506316/>

Ansprechpartner:

Verband der Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Robert Kusche, Vorstand (VBRG e.V.)

0176-23562761

r.kusche@verband-brg.de

www.verband-brg.de

Bundesverband Mobile Beratung e.V.

Heiko Klare, Mitglied des Sprecher_innenkreises und Regionalbüro Münster

0251-4927109

klare@bundesverband-mobile-beratung.de

www.bundesverband-mobile-beratung.de

Verfassungsschutz überprüfte NGOs

Demokratieprojekte durchleuchtet

Wer sich beim Bund um Fördergelder bewirbt, kann vom Verfassungsschutz überprüft werden. Betroffene Initiativen werden darüber nicht informiert.



Die Zentrale des Bundesamts für Verfassungsschutz in Köln

Foto: dpa

BERLIN *taz* | Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat seit 2004 insgesamt 51 Demokratieprojekte überprüft, die sich um Mittel des Bundesfamilienministeriums beworben hatten. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion hervor, die der *taz* vorliegt. Demnach wurden die betroffenen Initiativen und Organisationen in keinem der Fälle davon unterrichtet, dass sie vom Verfassungsschutz überprüft worden waren.

Die Bundesregierung unterstützt mit unterschiedlichen Förderprogrammen das Engagement von Initiativen und Organisationen zur Demokratiebildung und auch zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus. Die Linken-Abgeordnete Ulla Jelpke hatte die Bundesregierung gefragt, in wie vielen Fällen Sicherheitsbehörden solche Initiativen überprüft haben und in wie vielen Fällen daraufhin Förderungen eingestellt wurden. Erkundigt hatte sich Jelpke insbesondere nach den Programmen „Zusammenhalt durch Teilhabe“ sowie „Demokratie leben!“.

Anzeige

Im Projekt „Zusammenhalt durch Teilhabe“, mit dem laut Bundesregierung „etablierte Institutionen als prägende Säulen der Zivilgesellschaft“ (zum Beispiel Landessportverbände, Freiwillige Feuerwehren und Wohlfahrtsverbände) gefördert werden, war laut Regierung eine „über die Recherche in allgemein öffentlich zugänglichen Quellen

hinausgehende dezidierte Prüfung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes bislang nicht erforderlich“. Das Programm wird vom Bundesinnenministerium betreut.

Immer wieder tätig wurde der Verfassungsschutz allerdings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betreut wird und unter anderem Rechtsextremismus adressiert. Demnach wurden hier „insgesamt 51 Projektträger anlassbezogen einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen“.

Überprüfung vor und nach der Zusage

In 46 Fällen sei dies bereits im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren erfolgt, also ehe eine Förderung zugesagt wurde. „In fünf Fällen erfolgte eine Überprüfung nach Aufnahme der Förderung, ebenfalls durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.“ Weiter heißt es in der Antwort: „Die Modellprojekte der überprüften Träger arbeiten in den Themenbereichen Antisemitismus, Islamistischer Extremismus, Rassismus, Rechtsextremismus sowie Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft.“

Aus der Antwort geht auch hervor, dass keine der Überprüfungen auf Bitten der Projektträger hin erfolgt sei. Auch geht aus dem Schreiben der Bundesregierung hervor, dass die Projektträger weder vor, während noch nach der Überprüfung angehört oder informiert worden seien.

Konsequenzen für bereits geförderte Projektträger habe es allerdings in keinem der Fälle gegeben. So sei es „weder zu einer Beendigung noch zu einer Einschränkung der Förderung im Sinne der Fragestellung“ gekommen. Ob möglicherweise einige überprüfte Projekte gar nicht erst in die Förderung aufgenommen wurden, geht aus der Antwort nicht eindeutig hervor.

Kritik aus dem Bundestag

Die Bundestagsabgeordnete Jelpke sagte, es könne nicht angehen, „dass aufgrund völlig unberechtigter Vorwürfe ein Projektträger und dessen Mitarbeiter vom Geheimdienst überprüft werden. Es wäre das Mindeste, die Betroffenen über die Überprüfung zu informieren.“ Jelpke sagte, sie wünsche sich ein klares gesellschaftliches Signal, dass der Kampf gegen Rechtsextremismus nicht extremistisch sei, sondern ein demokratisches Muss.

Die Antwort auf die Anfrage macht auch deutlich, dass Demokratieinitiativen nicht erst seit der Debatte um die sogenannte „Extremismusklausel“ vom Verfassungsschutz überprüft werden. 2011 hatte die CDU-Familienministerin Kristina Schröder von Projektträgern eine sogenannte „Demokratieerklärung“ eingefordert, die allerdings heftig umstritten war. 2014 wurde die Klausel auf Initiative der SPD-Familienministerin Manuela Schwesig wieder abgeschafft. In welchem genauen Zeitraum die Überprüfungen stattgefunden haben, spezifiziert die Bundesregierung in ihrer Antwort nicht näher.

Politik / Deutschland

16. 5. 2018



MARTIN KAUL
Reporter



THEMEN

#Verfassungsschutz' #Familienministerium' #Innenministerium' #Förderprogramm'
#Demokratie

▲Anzeige